

- Anpassung PVR 1999 (Unfallversicherungs-Prämie, Sozialfonds) an das **BRÄG 2010**, an die **Beitragsordnung der ÖNK vom 22.04.2010**

Der Delegiertentag hat in seiner Sitzung am 22.10.2010 beschlossen:

Die „Richtlinien der Österreichischen Notariatskammer über die Schaffung von Einrichtungen der Personenversicherung vom 8.6.1999 idF 22.10.2009 (PVR 1999)“ werden gemäß §§ 140a Abs. 2 Z. 5 und Z. 8 NO wie folgt geändert:

1. Der Titel lautet:

**„Richtlinien der Österreichischen Notariatskammer über die Schaffung von Einrichtungen der Personenversicherung vom 8.6.1999 idF 22.10.2010 (PVR 1999)“**

2. Punkt 7.3. lautet:

„Alle Notare sind verpflichtet, für sich und für die bei ihnen eingetragenen Notariatskandidaten als Teil der Beiträge der Notariatskammern (§ 141h Abs. 2 NO) eine jährliche Kammerumlage zur Abdeckung des Prämienaufwandes zu entrichten. Die Kammerumlage errechnet sich aus der Division der Gesamtjahresprämie durch die am 1. Jänner eines jeden Jahres festgestellten Versicherten. Die Festsetzung, Vorschreibung, Einhebung und die Handhabung rückständiger Beiträge richtet sich nach der Beitragsordnung der Österreichischen Notariatskammer (§ 141e Abs. 2a iVm § 125a Abs. 2 und 3 NO) sowie nach den auf deren Grundlage gefassten Beschlüssen des Delegiertentages.“

3. In Punkt 11.

a) lautet Punkt 11.1.:

„Mit Beschluss des Delegiertentages werden für das der Beschlussfassung folgende Kalenderjahr die zur Finanzierung von Leistungen aus dem Sozialfonds notwendigen Beiträge der Beitragspflichtigen (die Mitglieder der Gruppen der Notare und nach Maßgabe des Beschlusses auch die Mitglieder der Gruppen der Notariatskandidaten der Notariatskollegien jeder Notariatskammer) sowie nähere Grundsätze der Einhebung dieser Beiträge, insbesondere deren Fälligkeit, festgesetzt. Die Festsetzung, Vorschreibung, Einhebung und Eintreibung dieser Beiträge richtet sich nach der Beitragsordnung der Österreichischen Notariatskammer (§ 141e Abs. 2a iVm § 125a Abs. 2 und 3 NO) sowie nach den auf deren Grundlage gefassten Beschlüssen des Delegiertentages.“

b) wird Punkt 11.2. aufgehoben.

4. Folgender Punkt 16.7. wird angefügt:

„Der Titel dieser Richtlinien, die Änderungen der Punkte 7.3. und 11.1. und die Aufhebung des Punktes 11.2. in der Fassung des Beschlusses des Delegiertentages vom 22.10.2010 werden auf der Website der Österreichischen Notariatskammer kundgemacht, zusätzlich in der Österreichischen Notariats-Zeitung bekanntgemacht und treten mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft. Soweit auf Grundlage der geänderten Punkte 7.3. und 11.1. ein Beschluss des Delegiertentages zu fassen ist, kann dieser bereits vor dem Inkrafttreten der Änderungen gefasst werden; er darf diesbezüglich jedoch nicht vor diesem Zeitpunkt in Wirksamkeit gesetzt werden.“